



Merkblatt

Brandschutzbeauftragte und Selbsthilfekräfte für den Brandschutz und deren Qualifikationen

Brandschutzbeauftragte

Der Brandschutzbeauftragte steht dem Unternehmer mit seinen Fachkenntnissen als zentraler Partner für alle Fragen bezüglich des Brandschutzes zur Verfügung und entlastet durch Beratung und Unterstützung.

Forderungen zur Bestellung und der sich daraus ergebenden Aus- und Fortbildung eines Brandschutzbeauftragten beruhen zumeist auf baurechtlichen Anforderungen z.B. für

- Beherbergungsstätten,
- Verkaufsstätten,
- Versammlungsstätten,
- Hochhäuser,
- und Industriebauten,

auf der Grundlage der Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung - BetrVO) vom 10. Oktober 2007, mit Änderungen vom 10.05.2019 (GVBl. S. 273).

Die Forderung nach einem Brandschutzbeauftragten kann auch Bestandteil des Brandschutznachweises sein oder durch den Sachversicherer bestehen.

Nach § 10 (2) Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist es dem Arbeitgeber freigestellt die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten selbst zu übernehmen oder einen geeigneten Mitarbeiter dafür zu benennen.

Die Aus- und Fortbildung von Brandschutzbeauftragten hat mindestens nach den Grundsätzen der [DGUV Information 205-003](#) zu erfolgen.

Selbsthilfekräfte für den Brandschutz (Brandschutzhelfer)

Selbsthilfekräfte für den Brandschutz sind Brandschutzhelfer im Sinne der DGUV Information 205-023 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

Diese zählen im Unternehmen zu den Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz. Sie unterstützen den Brandschutzbeauftragten im präventiven Bereich und übernehmen wichtige Aufgaben bei der Erstbrandbekämpfung und bei der Gebäuderäumung.

Nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.2 muss jeder Betrieb mit normaler Brandgefährdung mindestens 5% seiner Mitarbeiter zur Selbsthilfekraft/ zum Brandschutzhelfer ausbilden lassen.

Für Selbsthilfekräfte hat die Aus- und Fortbildung nach den Grundsätzen der [DGUV Information 205-023](#) zu erfolgen.

Besonderheiten in Verkaufsstätten

Auf der Grundlage § 9 (4) Betriebs-Verordnung - BetrVO ist die Anzahl der während der Betriebszeit notwendigen Selbsthilfekräfte in Verkaufsstätten, mit mehr als 15.000 m² Verkaufsfläche, durch die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr festzulegen.

Richtwerte:

Fläche der Verkaufsräume und Ladenstraßen	Anzahl der Selbsthilfekräfte
> 15000 m ² - 17000 m ²	6
> 17000 m ² - 20000 m ²	7
> 20000 m ² - 25000 m ²	8
> 25000 m ² - 30000 m ²	9
> 30000 m ² - 35000 m ²	11
> 35000 m ² - 40000 m ²	12
> 40000 m ² - 45000 m ²	14
> 45000 m ² - 50000 m ²	15
> 50000 m ²	je weitere 10000 m ² eine zusätzliche Selbsthilfekraft

Die Namen der Personen und jeder Wechsel sind der Berliner Feuerwehr auf Verlangen mitzuteilen. Dieses Verlangen erfolgt in der Regel bei der Brandsicherheitschau gemäß Betriebs-Verordnung (BetrVO).

Besonderheiten in Versammlungsstätten

Im Rahmen der technischen Probe nach § 34 (6) der Betriebs-Verordnung - BetrVO ist im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr die Anzahl der erforderlichen Selbsthilfekräfte festzulegen, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache für die Veranstaltung wahrnehmen werden.